

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2953

der Abgeordneten Michael Hanko (AfD-Fraktion) und Dr. Daniela Oeynhaus (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8089

Strafrechtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Fälschung von erforderlichen Nachweisen bei Impf- bzw. Test- bzw. Genesenen-Zertifikaten und inkorrekt durchgeführte Coronaimpfungen im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Während der Corona-Zeit griff der Staat in bisher unvorstellbarer Weise in den persönlichen Bereich der Bürger und von Unternehmen ein. So galt zwischenzeitlich für viele Arbeitnehmer der Zwang, sich beim Besuch der eigenen Arbeitsstelle auf SARS-CoV-2 testen zu lassen, sollten sie nicht mit den neuartigen Corona-Impfstoffen mit damals bedingter Zulassung geimpft sein. Viele Menschen standen und stehen den neuen, schnell entwickelten mRNA-Wirkstoffen kritisch gegenüber. Wie zu erwarten war, kam es bald zu Betrugsfällen bei Impfnachweisen bzw. diesbezüglichen Aufklebern in Impfpässen. So berichtete z. B. die *Legal Tribune Online* im vergangenen November über die diesbezügliche Rechtslage.¹ So sei zwar ab dem 24. November 2021 mit dem § 279 StGB (Gebrauch eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses) eine präzisierte Rechtslage gültig, ein gefälschtes Impfbuch zu verwenden sei aber nach § 267 StGB (Urkundenfälschung) auch schon zuvor strafbar gewesen. Dies hatte der Bundesgerichtshof entschieden. Im vergangenen Januar wurde z. B. über die Verurteilung eines Impfaufkleber-Fälschers im Landkreis Oldenburg berichtet.² Bereits Anfang des Jahres 2022 schrieb die *Bild* online über eine Ärztin aus Berlin, aus deren Praxis es eine Zusammenarbeit mit kriminellen Clans gegeben haben soll.³ Der ebenfalls in ihrer Praxis arbeitende Stiefsohn der Ärztin soll laut Berichterstattung „mit einer libanesischstämmigen Berlinerin aus einer berüchtigten Großfamilie liiert sein.“ In diesem Kontext stellen sich einige Fragen für das Land Brandenburg.

¹ Vgl. „Impfbuchfälschung auch nach altem Recht strafbar“, in: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bgh-5str283-22-faelschung-impfbuch-alte-rechtslage-straft-urkundenfaelschung/> (10.11.2022), abgerufen am 22.05.2023.

² Vgl. „Impfbuch-Fälschung: Staatsanwalt fordert 2.000 Euro Strafe für jungen Mann“, in: <https://www.kreiszeitung.de/lokales/oldenburg/wildeshausen-ort49926/21-jaehriger-wegen-impfbuch-faelschung-verurteilt-92055871.html> (29.01.2023), abgerufen am 22.05.2023.

³ Vgl. „Arbeitete Ärztin aus Berlin für kriminelle Clans?“, in: <https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/impfbuch-gefaelscht-arbeitete-aerztin-aus-berlin-fuer-kriminelle-clans-78976426.bild.html> (29.01.2022), abgerufen am 22.05.2023.

Eingegangen: 18.08.2023 / Ausgegeben: 28.08.2023

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Strafanzeigen wurden bis heute (Stichtag) im Land Brandenburg mit Bezug zu einer mutmaßlichen Fälschung von Corona-Impfnachweisen (Impfbücher, Impfstoffetiketten und QR-Codes) erstattet? Wie viele Ermittlungsverfahren haben welche märkischen Staatsanwaltschaften bis heute (Stichtag) mit Bezug zu mutmaßlich gefälschten Corona-Impfnachweisen wann eingeleitet? Bitte zu jedem Ermittlungsverfahren die jeweilige Anzahl der Beschuldigten, den Verfahrensstand und den Kurzsachverhalt sowie die Schadenssumme anführen. Bitte auch die vorläufig angenommene Gesamtschadenssumme anführen.

Zu Frage 1: Eine statistische Erfassung von Verfahren in Bezug auf Fälschungen von Corona-Impfnachweisen erfolgt im staatsanwaltschaftlichen Bereich nicht. Im September 2020 wurde im staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserfassungssystem MESTA die Nebenverfahrensklasse „Cor“ eingeführt, mit der Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gekennzeichnet werden, die im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehen. Die nachstehende Übersicht ist das Ergebnis einer Abfrage (Stand 19. Juli 2023) der mit der Nebenverfahrensklasse „Cor“ gekennzeichneten Verfahren wegen der bei Fälschung der genannten Dokumente in Betracht kommender Delikte der Urkundenfälschung gemäß § 267 Strafgesetzbuch (StGB), des unbefugten Ausstellens von Gesundheitszeugnissen gemäß § 277 StGB, des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 278 StGB sowie des Gebrauchs unrichtiger Gesundheitszeugnisse gemäß § 279 StGB.

Behörde	2020	2021	2022	2023	Gesamt
StA Cottbus		33	157	13	203
StA Frankfurt (Oder)		11	59		70
StA Neuruppin	1	1	92	1	95
StA Potsdam	2	31	176	2	211
Gesamtergebnis	3	76	484	16	579

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgelisteten Verfahren sowohl im Zusammenhang mit Fälschungen von Impfnachweisen im Sinne der Fragestellung als auch mit sonstigen im Rahmen der Coronapandemie relevanten Dokumenten (etwa gefälschte Maskenatteste) stehen können.

Aus der folgenden Übersicht ergibt sich die Anzahl der Beschuldigten der vorgenannten Verfahren sowie die Anzahl der beschuldigtenbezogenen Erledigungen:

	2020	2021	2022	2023	Gesamt
StA Cottbus gesamt		34	167	18	219
Abgaben		5	5	3	13
Anklagen		1		4	5
Einstellungen (vorl. und endg.)		16	124	10	150
Strafbefehl ohne FS		12	38	1	51
StA Frankfurt (Oder) gesamt		13	62		75

Abgaben		2	7		9
Einstellungen (vorl. und endg.)		10	32		42
Strafbefehl ohne FS		1	23		24
StA Neuruppin gesamt	1	1	103	1	106
Abgaben			1	1	2
Anklagen			44		44
Einstellungen (vorl. und endg.)			41		41
Strafbefehl ohne FS	1	1	17		19
StA Potsdam gesamt	2	35	189	2	228
Abgaben		2	10		12
Anklagen		11	47	1	59
Einstellungen (vorl. und endg.)	2	13	95	1	111
Strafbefehl ohne FS		9	37		46
Gesamtergebnis	3	83	521	21	628

Weitere Daten im Sinne der Fragestellungen, insbesondere Schadenssummen oder Kurzsachverhalte, werden weder bei den Staatsanwaltschaften noch im polizeilichen Auskunftssystem statistisch erfasst und sind demzufolge nicht automatisiert recherchierbar.

- Wie viele der Tatverdächtigen entsprechend Frage 1 sind Angehörige des Gesundheitswesens? Wenn möglich, bitte aufschlüsseln nach Ärzten, Apothekern und weiterem medizinischen Personal.

Zu Frage 2: Eine Angabe im Sinne der Fragestellung ist mangels entsprechender statistischer Erfassung nicht möglich. Eine Abfrage der Verfahren der o.g. Nebenverfahrensklasse „Cor“ hat ergeben, dass 19 Verfahren entsprechend gekennzeichnet sind, die wegen § 278 StGB (Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse) geführt wurden. Nach § 278 StGB macht sich strafbar, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr als Arzt oder andere approbierte Medizinalperson ein unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellt. In diesen Verfahren bestand daher zumindest der Verdacht, dass sich ein Arzt oder eine andere approbierte Medizinalperson entsprechend strafbar gemacht hat. Dies schließt aber nicht aus, dass unter den übrigen Verfahren auch solche vorhanden sind, die gegen Angehörige des Gesundheitswesens geführt wurden.

- Wie oft wurde von welchen Staatsanwaltschaften Anklage erhoben? Wie viele Strafbefehle wurden erlassen, welche Urteile ausgesprochen, wie viele Verfahren sind bei welchen Gerichten aktuell noch anhängig? Wie viele Verfahren wurden zwischenzeitlich eingestellt mit welchen Auflagen oder Weisungen für die Beschuldigten? Bitte jeweils angeben: aufgrund welcher Straftaten, von welchen Gerichten und ggf. mit welchem Strafmaß bzw. mit Auferlegung welcher Geldbeträge.

Zu Frage 3: Soweit die in der Beantwortung zu Frage 1 genannten staatsanwaltschaftlich erfassten Verfahren bei Gericht anhängig wurden, sind diese in der beigefügten Anlage nach den Jahren von 2020 bis 2023 sowie nach Erledigungsarten Verfahren aufgelistet. Weitere Daten im Sinne der Fragestellungen, etwa die konkreten Geldstrafen oder Auflagen, werden statistisch nicht gesondert erfasst und sind nicht automatisiert recherchierbar.

4. Bei wie vielen Ermittlungsverfahren entsprechend Frage 1 gibt oder gab es einen Bezug zu Tatverdächtigen mit Wohnsitz in welchen anderen Bundesländern bzw. zu Tatverdächtigen mit welchem ausländischen Wohnsitz? In wie vielen Fällen gibt oder gab es einen Bezug zu Strukturen der Organisierten Kriminalität, insbesondere Clan-Kriminalität? In welche Länder haben Tatverdächtige welche Beträge mit mutmaßlichem Bezug zu Abrechnungsbetrugsfällen transferiert? Bitte entsprechend aufschlüsseln.
5. Wie viele der Strafanzeigen gemäß Frage 1 erfolgten durch welche Akteure, denen ein Attest vorgelegt werden musste, z. B. durch den Arbeitgeber, durch Gaststätten- und Gewerbetreibende im Einzelhandel, durch Personal mit Bezug zu Kontrollen im ÖPNV, mit Bezug zu Kontrollen von Besuchern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen etc.?

Zu Fragen 4 und 5: Mangels einer entsprechenden statistischen Erfassung bzw. einer automatisierten Abfragemöglichkeit sind Angaben im Sinne der Fragestellungen nicht möglich.

6. Wie lauten die Antworten dieser Kleinen Anfrage, jedoch bezogen auf gefälschte Corona-Genesenen-Zertifikate?
7. Wie lauten die Antworten dieser Kleinen Anfrage, jedoch bezogen auf gefälschte Corona-Testzertifikate?

Zu Fragen 6 und 7: Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Die darin genannten Verfahren beziehen sich insgesamt auf Verfahren im Zusammenhang mit Fälschungen von coronarelevanten Unterlagen, mithin auch auf Corona-Genesenen-Zertifikate sowie Corona-Testzertifikate. Eine Aufschlüsselung nach den einzelnen Varianten mutmaßlich gefälschter Dokumente kann mangels einer entsprechenden statistischen Erfassung bzw. automatisierten Abfragemöglichkeit nicht erfolgen.

8. Wie viele Strafanzeigen wurden bis heute (Stichtag) im Land Brandenburg mit Bezug zu einer mutmaßlich inkorrekt durchgeführten Coronaimpfung, z. B. Injektion von Kochsalzlösung anstatt eines (bedingt) zugelassenen Impfstoffes, erstattet? Wie viele Ermittlungsverfahren haben welche märkischen Staatsanwaltschaften bis heute (Stichtag) mit Bezug zu mutmaßlich inkorrekt durchgeführten Coronaimpfung wann eingeleitet? Bitte zu jedem Ermittlungsverfahren die jeweilige Anzahl der Beschuldigten, den Verfahrensstand und den Kurzsachverhalt sowie die Schadenssumme anführen. Bitte auch die vorläufig angenommene Gesamtschadenssumme anführen.
9. In wie vielen Fällen hatten die Geschädigten des in Frage 8 umrissenen Personenkreises keine Kenntnis davon, dass ihnen eine unwirksame Injektion verabreicht wurde, in wie vielen Fällen geschah dies mit Einverständnis der Geschädigten, in wie vielen Fällen sind die genauen Umstände unbekannt?

Zu Fragen 8 und 9: Eine gesonderte statistische Erfassung von Verfahren im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

Anlage/n:

1. Anlage

Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2953

Behörde und gerichtl. Entscheidung	2020	2021	2022	2023	Gesamt
StA Cottbus		13	37	5	55
<i>offen</i>		1	3	4	8
Einstellung § 153 StPO;		1			1
Einstellung § 153a StPO (Geldauflage)		1	2		3
Geldstrafe		9	31	1	41
vorl. Einst. - § 205 StPO		1	1		2
StA Frankfurt (Oder)		1	23		24
<i>offen</i>			2		2
Geldstrafe		1	21		22
StA Neuruppin	1	1	61		63
<i>offen</i>			8		8
Einstellung § 153 StPO;			1		1
Einstellung § 153a StPO (Geldauflage)			10		10
Einstellung § 206a StPO			1		1
Einstellung §§ 45, 47 JGG			2		2
Freispruch			3		3
Geldstrafe	1	1	28		30
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)			3		3
Verbindung mit anderer Sache			1		1
vorläufige Einstellung - § 153a StPO			1		1
vorläufige Einstellung - § 205 StPO			3		3
StA Potsdam		20	84	1	105
<i>offen</i>		2	12		14
Ablehnung Eröffnung des Hauptverfahrens		2			2
Einstellung § 153a StPO (Geldauflage)		5	10		15
Einstellung § 153a StPO (gemeinn. Leistung)			1		1
Einstellung §§ 45, 47 JGG			1		1
Freispruch		1	3		4
Geldstrafe		9	52		61
Strafvorbehalt (§ 59 StGB)			3		3
Verwarnung mit Auflage § 13 JGG			1		1
vorläufige Einstellung - § 153a StPO		1		1	2
vorläufige Einstellung §§ 45, 47 JGG			1		1
Gesamtergebnis	1	35	205	6	247